

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 20. 3. 2013

Nummer 11

INHALT

A. Staatskanzlei		G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
Bek. 11. 3. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	255	RdErl. 4. 3. 2013, Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien – RL ABBV) 92200	259
B. Ministerium für Inneres und Sport		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 20. 2. 2013, Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes	256	I. Justizministerium	
21090		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
C. Finanzministerium		Landeswahlleiterin	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 28. 2. 2013, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. 9. 2013	259
Bek. 12. 10. 2012, NKHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2013 aufzubringenden Betrages	257	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 30. 10. 2012, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern	258	Bek. 20. 3. 2013, Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland; Teil 2: vom Stadtgebiet Lingen bei Dalum bis zum Wehr Herbrum	260
21147		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 4. 3. 2013, Entscheidung nach dem BImSchG (TST The Seafood Traders GmbH, Ihlow)	261
F. Kultusministerium		Stellenausschreibung	274

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 11. 3. 2013
– 203-11700-5 RUS –

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Russischen Föderation in Hamburg ernannten Herrn Ivan Bronislavovich Khotulev am 11. 3. 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Sergey Pawlowitsch Ganzha, am 16. 11. 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

– Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 255

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinien****über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes**

RdErl. d. MI v. 20. 2. 2013 — B 23.12-13310/1 —

— **VORIS 21090** —**1. Rechtsgrundlage**

Die bei Kapitel 03 07 Titel 883 10 des Landeshaushaltsplans verfügbaren Mittel aus dem Aufkommen der Feuerchutzsteuer sind gemäß § 28 Abs. 2 NBrandSchG vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zuzuweisen.

2. Verwendungszweck

2.1 Die Zuweisungen dürfen nur für die Kosten der Brandverhütungsschau und des abwehrenden Brandschutzes verwendet werden; dazu rechnen sowohl laufende Kosten als auch Ausgaben für investive Maßnahmen.

2.2 Bau- und Beschaffungsmaßnahmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

3. Weitergabe von Teilen der Zuweisungen

3.1 Landkreise geben einen Teil der Zuweisungen mindestens zur Hälfte schlüsselmäßig, im Übrigen im Wege der Festbetragsfinanzierung an die kreisangehörigen Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr weiter. Der an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzugebende Teil beträgt mindestens 80 % der den Landkreisen zugewiesenen Mittel nach Abzug der für die Brandverhütungsschau in Nummer 4.2.1 festgelegten Pauschale.

3.2 Über die Höhe der Zuweisungen im Wege der Festbetragsfinanzierung entscheiden die Landkreise aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Art und Umfang, Verteilungsschlüssel

4.1 Die Mittel aus dem Feuerschutzsteueraufkommen werden schlüsselmäßig

- für die Brandverhütungsschau,
 - für den abwehrenden Brandschutz
- verteilt.

4.2 Der Schlüssel ist wie folgt anzuwenden:

4.2.1 Für jeden vom MI anerkannten und der in der **Anlage** aufgeführten und mit entsprechend qualifiziertem hauptberuflichen Personal besetzten Brandverhütungsschaubereich wird den Trägern der Brandverhütungsschau ein Pauschalbetrag in Höhe von 48 000 EUR pro Jahr zugewiesen.

4.2.2 Die nach Abzug des nach Nummer 4.2.1 für die Brandverhütungsschau errechneten Betrages noch für den abwehrenden Brandschutz zur Verfügung stehenden Mittel werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- zwei Fünftel der Mittel nach der Einwohnerzahl,
- zwei Fünftel der Mittel nach der Zahl der Ortsfeuerwehren,
- ein Fünftel der Mittel nach der Fläche.

Es gelten die Einwohnerzahlen, die der LSKN aufgrund einer allgemeinen Zählung der Wohnbevölkerung oder deren Fortschreibung für den Stichtag des Vorjahres (Statistik A I 2 — Bevölkerung der Gemeinden) ermittelt und bekannt gegeben hat. Stichtag ist der 30. Juni des Vorjahres.

Stichtag für die Zahl der Ortsfeuerwehren ist der 1. Januar. Veränderungen der Zahl der Ortsfeuerwehren sind bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu melden. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Meldung vor, werden die Zahlen des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung verwendet. Nachträglich bekannt gewordene Veränderungen der Zahl der Ortsfeuerwehren führen zu einer Korrektur der Zuweisungen. In Ge-

meinden mit Berufsfeuerwehr ist die Zahl der Ortsfeuerwehren je 15 000 Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner um eine Ortsfeuerwehr zu erhöhen.

Für die Berechnung der Fläche sind die Angaben des LSKN in der Statistik A I 2 — Bevölkerung der Gemeinden — maßgeblich. Stichtag ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

4.2.3 Ein nicht für die Brandverhütungsschau ausgeschöpfter Pauschalbetrag nach Nummer 4.2.1 ist nach Maßgabe der Nummer 3.1 Satz 2 für den abwehrenden Brandschutz zu verwenden. Ein über den Pauschalbetrag hinausgehender Mehrbedarf kann aus dem den Landkreisen nach Nummer 3.1 verbleibenden 20 %-Anteil gedeckt werden.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Die Polizeidirektionen verteilen die ihnen bereitgestellten Mittel auf die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr. Zur Berechnung der Höhe der auf die einzelnen Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr zu verteilenden Mittel werden die Zahl der anerkannten Brandverhütungsschaubereiche und die Schlüsselzahlen, die sich bei der Berechnung gemäß Nummer 4.2.2 für Einwohnerinnen und Einwohner, Ortsfeuerwehren und Fläche ergeben, verwendet.

5.2 Die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr bestätigen gegenüber den Polizeidirektionen ohne rechnerischen Nachweis die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

6.2 Die schlüsselmäßigen Zuweisungen für das Jahr 2012 sind noch nach dem bis zum 31. 12. 2012 geltenden RdErl. des MI vom 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 56), zuletzt geändert durch RdErl. des MI vom 18. 6. 2012 (Nds. MBl. S. 482), abzuwickeln.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Polizeidirektionen
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 256

Anlage

Landkreis (LK)/kreisfreie Stadt/ Stadt mit Berufsfeuerwehr	Übersicht über die Brandverhütungs- schaubereiche
Polizeidirektion Braunschweig	13
LK Gifhorn	2
LK Goslar	2
LK Helmstedt	1
LK Peine	1
LK Wolfenbüttel	1
Braunschweig	2,5
Salzgitter	1,5
Wolfsburg	2
Polizeidirektion Göttingen	15
LK Göttingen	1,5
LK Hildesheim	2
LK Hameln-Pyrmont	2
LK Holzminden	1
LK Nienburg	1
LK Northeim	2

LK Osterode am Harz	1
LK Schaumburg	2
Stadt Göttingen	1,5
Stadt Hildesheim	1
Polizeidirektion Hannover	11
Region Hannover	5
Stadt Hannover	6
Polizeidirektion Lüneburg	12
LK Celle	2
LK Harburg	1
LK Lüchow-Dannenberg	1
LK Lüneburg	2
LK Rotenburg (Wümme)	2
LK Heidekreis	2
LK Stade	1
LK Uelzen	1
Polizeidirektion Oldenburg	14,5
LK Ammerland	1
LK Cloppenburg	1
LK Cuxhaven	1
LK Diepholz	2
LK Friesland	1
LK Oldenburg	1
LK Osterholz	1
LK Vechta	1
LK Verden	1
LK Wesermarsch	1
Stadt Cuxhaven	0,5
Stadt Delmenhorst	1
Stadt Oldenburg	1
Stadt Wilhelmshaven	1
Polizeidirektion Osnabrück	14
LK Aurich	2
LK Emsland	3
LK Grafschaft Bentheim	1
LK Leer	1
LK Osnabrück	3
LK Wittmund	1
Stadt Emden	1
Stadt Osnabrück	2
Zusammen:	79,5

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

NKHG; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2013 aufzubringenden Betrages

Bek. d. MS v. 12. 10. 2012
— 404.21-41201/5204 (35/2013) —

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 NKHG wird hiermit bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2013 voraussichtlich einen Betrag in Höhe von 88 879 000,00 EUR aufzubringen haben.

2. Dieser Betrag soll im Landeshaushalt wie folgt vereinbart werden:

Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern

2.1 Kapitel 0540 Titel 233 68-4
nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 KHG 1 285 000,00 EUR

2.2 Kapitel 0540 Titel 333 72-7
nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6
und Abs. 3 KHG 37 267 000,00 EUR

2.3 Kapitel 0540 Titel 233 74-9
nach § 9 Abs. 1 KHG
— Schuldendiensthilfen — 1 531 000,00 EUR

2.4 Kapitel 0540 Titel 333 74-3
nach § 9 Abs. 1 KHG 48 796 000,00 EUR
insgesamt: 88 879 000,00 EUR.

3. Im Haushaltsjahr 2013 sind folgende Fördermittel nach dem KHG vorgesehen:

3.1 Kapitel 0540 Titelgruppe 67/68
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG 3 535 000,00 EUR

Kapitel 0540 Titelgruppe 69
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG 320 000,00 EUR
insgesamt: 3 855 000,00 EUR.

An der Aufbringung
der Finanzierungsmittel beteiligen
sich die Landkreise und kreisfreien
Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG
zu 33 1/3 v. H.
Der aufzubringende Anteil
beträgt somit 1 285 000,00 EUR.

3.2 Kapitel 0540 Titelgruppe 72
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG 0,00 EUR

Kapitel 0540 Titelgruppe 73/76
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 3 KHG 111 800 000,00 EUR
insgesamt 111 800 000,00 EUR.

An der Aufbringung
der Finanzierungsmittel beteiligen
sich die Landkreise und kreisfreien
Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 NKHG
zu 33 1/3 v. H.
Der aufzubringende Anteil
beträgt somit 37 267 000,00 EUR.

3.3 Kapitel 0540 Titelgruppe 74/75
Förderung von Krankenhäusern
nach § 9 Abs. 1 KHG

Hiervon entfallen voraussichtlich
— auf den darlehensfinanzierten
Teil des Investitions-
programms 2002: 5 000 000,00 EUR

— auf die Investitionsprogramme
bis 2007: 42 611 000,00 EUR

— auf die Investitionsprogramme
ab 2008: 108 600 000,00 EUR.

An der Aufbringung
der Finanzierungsmittel beteiligen
sich die Landkreise und kreisfreien
Städte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 NKHG
mit einem Anteil von 40 v. H.,
für den auf die Finanzierung
der Schuldendiensthilfen entfallenden
Anteil jedoch lediglich in Höhe
des voraussichtlichen Tilgungsanteils.
Demnach ergibt sich ein aufzu-
bringender Betrag in Höhe von 50 327 000,00 EUR.

Hiervon entfallen voraussichtlich
auf den darlehensfinanzierten Teil
des Investitionsprogramms 2002: 1 531 000,00 EUR
insgesamt: 88 879 000,00 EUR.

4. Finanzierungsmittel, die über den vorgenannten Gesamtbetrag hinausgehen, sind nach § 2 Abs. 2 Satz 5 NKHG erst im übernächsten Jahr aufzubringen und werden daher erst bei der Bekanntgabe des aufzubringenden Betrages für 2014 berücksichtigt.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 257

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mehrgenerationenhäusern

RdErl. d. MS v. 30. 10. 2012 — 304-43 184 -07/02 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Personal- und Sachausgaben für Mehrgenerationenhäuser.

Ziel der Förderung ist die Stärkung des Miteinanders der Generationen, der Ausbau des ehrenamtlichen Engagements und die nachhaltige Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in die soziale Infrastruktur der jeweiligen Standortkommune.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für Mehrgenerationenhäuser. Mehrgenerationenhäuser führen Angebote für alle Generationen durch. Diese sind möglichst niedrigschwellig zu gestalten und orientieren sich am örtlichen Bedarf.

Inhaltliche Schwerpunkte sollten sein:

- Alter und Pflege,
- Integration und Bildung,
- haushaltsnahe Dienstleistungen,
- freiwilliges Engagement.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Kommunen oder gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts sein, die Träger eines Mehrgenerationenhauses sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Mehrgenerationenhäuser, die

- 4.1.1 bereits in Bundesförderung waren und in das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II des Bundes aufgenommen wurden,
- 4.1.2 bereits in Bundesförderung waren, am Interessenbekundungsverfahren des Bundes teilgenommen haben und nicht in das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II des Bundes aufgenommen wurden,
- 4.1.3 in Landesförderung waren und in das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II des Bundes aufgenommen wurden,
- 4.1.4 in Landesförderung waren, am Interessenbekundungsverfahren des Bundes teilgenommen haben und nicht in das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II des Bundes aufgenommen wurden, oder
- 4.1.5 Einrichtungen, die weder in Bundes- oder Landesförderung waren und in das Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser II des Bundes als Mehrgenerationenhäuser aufgenommen wurden.

4.2 Darüber hinaus können in Flächenlandkreisen mit einer Größe von mehr als 1 500 km² insgesamt bis zu drei Einrichtungen als Mehrgenerationenhäuser gefördert werden, wenn diese folgende Kriterien erfüllen:

- Kernstück des Mehrgenerationenhauses ist ein „Offener Treff“ als Begegnungsmöglichkeit und als Café,
- die Einrichtung verfügt über geeignete Räumlichkeiten für den „Offenen Treff“ (inklusive Sanitarräume) sowie über Seminarräume und eine Außen- bzw. Gartenanlage,
- Besucherinnen und Besucher kommen aus allen vier Generationen (Kinder oder Jugendliche, Erwachsene, Senioren, Hochbetagte),
- mindestens drei der vier Schwerpunkte des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser II des Bundes werden in den Hauptangeboten des Mehrgenerationenhauses berücksichtigt,
- die räumliche Lage zu anderen Mehrgenerationenhäusern innerhalb des Landkreises ist so, dass die Angebotsversorgung bisher unberücksichtigte Einwohnerinnen und Einwohner umfasst (keine Überschneidung mit dem Einzugsgebiet anderer Mehrgenerationenhäuser).

Bei Mehrgenerationenhäusern, die nicht in die Bundesförderung aufgenommen wurden, muss ein Votum der Standortkommune oder des Landkreises vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass das Mehrgenerationenhaus als wesentlicher Bestandteil in die kommunale Planung der sozialen Infrastruktur einbezogen wird.

Der Betrieb des Mehrgenerationenhauses ist quantitativ und qualitativ zu evaluieren. Voraussetzung dafür ist die Erstellung eines Konzeptes mit Zielen (Zielkonzept), die bis zum Ende der Förderung erreicht werden sollen. Die Ergebnisse fließen in den Sachbericht ein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 5 000 EUR in Form einer Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Eine Gegenfinanzierung der Standortkommune und/oder des Landkreises in gleicher Höhe ist Voraussetzung für die Bewilligung der Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen. Die Gegenfinanzierung kann auch in Form von Sachleistungen erfolgen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Der Antrag ist an das LS zu richten. Er bezieht sich auf das Kalenderjahr und soll bis spätestens 15. November eines jeden Vorjahres eingereicht sein. Für die Nummer 4.2 gilt für das Jahr 2012 eine verlängerte Frist bis zum 10. 12. 2012. Dem Antrag soll bei Ersteinreichung das Zielkonzept und ein Finanzierungsplan, sowie bei Mehrgenerationenhäusern, die nicht in die Bundesförderung aufgenommen wurden, das Votum ihrer Standortkommune oder des Landkreises und die Zusage über die Gegenfinanzierung in Höhe von 5 000 EUR oder entsprechender Sachleistungen beigelegt sein.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6.5 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden in Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 258

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien — RL ABBV)**

RdErl. d. MW v. 4. 3. 2013 — 43.2-31408/0001/0002 —

— **VORIS 92200** —

Bezug: RdErl. v. 4. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 82)

Die „Richtlinien zur Anwendung der Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (ABBV-Richtlinien — RL ABBV)“ sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de veröffentlicht und mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 26/2012 vom 12. 12. 2012 im Verkehrsblatt 2/2013 S. 96 bekannt gemacht worden. Sie sind im Verkehrsblatt-Verlag als Sonderdruck unter der Bestellnummer B 6120 erschienen. Um einen einheitlichen Vollzug der ABBV zu gewährleisten, werden sie hiermit für die Berechnung der zu leistenden Ablösungsbeträge nach den Vorschriften des Eisenbahnkreuzungsgesetzes, des FStrG und des WaStrG eingeführt. Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen entsprechend anzuwenden.

Dieser RdErl. tritt am 18. 3. 2013 in Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 259

Landeswahlleiterin**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 22. 9. 2013****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 28. 2. 2013**
— **LWL 11401/3** —

1. Gemäß § 32 Abs. 1 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. 12. 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit dazu auf, Wahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. 9. 2013 frühzeitig einzureichen. Die Kreiswahlvorschläge sind bei den zuständigen Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern, die Landeswahlvorschläge bei mir, Postanschrift: Lavesallee 6, 30169 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, 30169 Hannover, einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am

Montag, dem 15. 7. 2013, um 18.00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden.

Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes i. d. F. vom 23. 7. 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. 7. 2012 (BGBl. I S. 1501), — im Folgenden: BWG — können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 17. 6. 2013,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft

festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. **Kreiswahlvorschläge** sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende, oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG) und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern angefordert werden können. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Gemäß § 34 Abs. 5 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen oder Kreiswahlleitern erhältlich.

3. Die **Landesliste** soll nach dem Muster der Anlage 20 BWO eingereicht werden. Sie muss enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BWO):

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Landesliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 39 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Die Namen der Bewerberinnen und Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Abs. 3 BWG).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Abs. 4 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen Partei als der die Landesliste einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Land oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die nach § 27 Abs. 5 BWG entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 StGB strafbar.

Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG) müssen außerdem von mindestens 2 000 im Land Niedersachsen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG). Landeslisten dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung dieser Formblätter ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeich-

nung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem ist die Aufstellung der Landesliste in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 27 Abs. 5 i. V. m. § 21 BWG zu bestätigen.

Der Landesliste sind gemäß § 39 Abs. 4 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei sind (Anlage 22 BWO),
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Anlage 16 BWO),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist (Anlagen 23 und 24 BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner (Anlage 21 BWO), sofern die Landesliste von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste weise ich im Übrigen auf § 27 BWG und § 39 BWO hin. Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich. Mit Ausnahme der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 21 BWO) werden die Vordrucke auch als ausfüllbare PDF-Dateien im Internet unter

<http://www.landeswahlleiterin.niedersachsen.de>

dort unter „Bundestagswahl“ zur Verfügung gestellt.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe, oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

— Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 259

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland; Teil 2: vom Stadtgebiet Lingen bei Dalum bis zum Wehr Herbrum

Bek. d. NLWKN v. 20. 3. 2013 — 62023-02-02 —

Bezug: Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 16. 12. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1271)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hatte im Jahr 2004 den Bereich des Landkreises Emsland, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ems überschwemmt wird, ermittelt und per Bezugsverordnung festgesetzt. In der Festsetzung wurden zusätzlich zum Überschwemmungsgebiet nicht durch die Verordnung festgesetzte Überflutungsbereiche dargestellt. Auf der Grundlage von § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009

(BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S. 2449), sind nunmehr auch diese Überflutungsbereiche in das bestehende Überschwemmungsgebiet einzubeziehen.

Der NLWKN hat diese einzubeziehenden Bereiche in gesonderten Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete in diesen Bereichen gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt.

Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet des Landkreises Emsland und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten 1 bis 6 (**Anlagen 1 bis 6**) im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 64) werden beim

Landkreis Emsland,
— Untere Wasserbehörde —
Ordeniederung 1,
49716 Meppen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden.

In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungskartens.

— Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 260

Die Anlagen sind auf den Seiten 262—273 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Entscheidung nach dem BImSchG
(TST The Seafood Traders GmbH, Ihlow)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 3. 2013
— 12-107-01/Bo 7.34-14 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma TST The Seafood Traders GmbH, Schmiedestraße 16, 26632 Ihlow, mit der Entscheidung vom 18. 2. 2013 eine Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens war die Erhöhung der Produktion von Tiefkühlfischgerichten von 74 Tonnen pro Tag auf 300 Tonnen pro Tag.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit vom **21. 3. bis einschließlich 3. 4. 2013** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

— **Gemeinde Ihlow**, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 303 (2. OG),
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-317 erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 261

Anlage

**Genehmigung nach §§ 4 und 10 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)*
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen,
ausgenommen Milch, in 26632 Riepe/Ihlow, Schmiedestr. 16**

I.

Genehmigungsentscheidung

Der Firma TST The Seafood Traders GmbH wird aufgrund ihres Antrages vom 31. 7. 2012, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21. 9. 2012, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von verschiedenen Varianten von Tiefkühlfischgerichten mit einer Produktionsleistung von 300 t pro Tag nach Ziffer 7.34 a) Spalte 1 der 4. BImSchV erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

Die Erhöhung der Produktion von derzeit 74 Tonnen pro Tag auf 300 Tonnen pro Tag.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26632 Ihlow
Straße: Schmiedestr. 16
Gemarkung: Riepe
Flur: 15
Flurstücke: 25/7, 25/6, 26/2.

Die im Formular „Inhalt“ (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

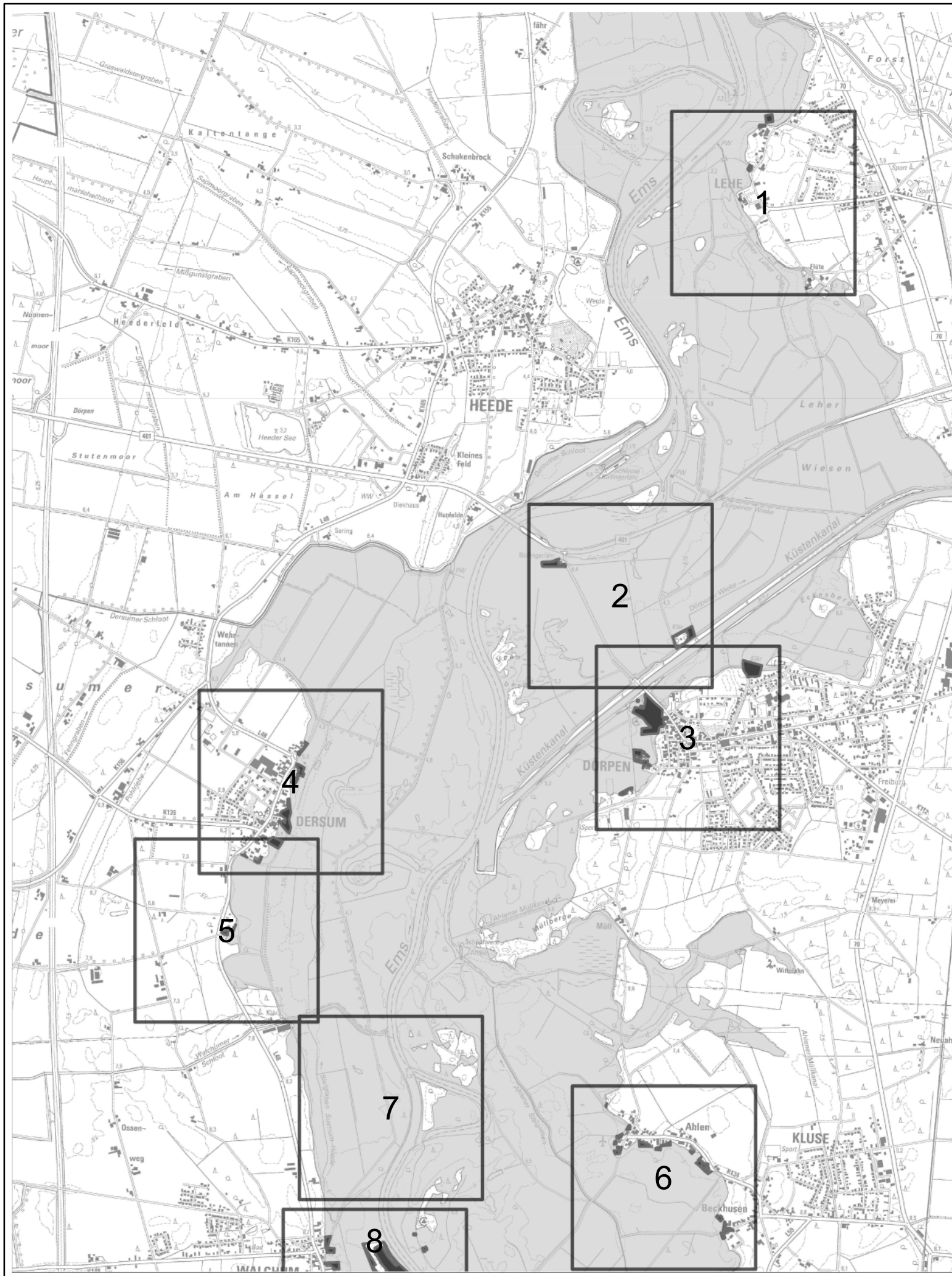
Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

*) Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-




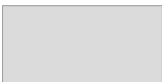
Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Teil 2
vom Stadtgebiet Lingen bei Dalum
bis zum Wehr Herbrum

Bekanntmachung des NLWKN vom 20.03.2013
- Az. 62023-02-02 -

ANLAGE Übersichtskarte 1 von 6

Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  Grenze Landkreis Emsland
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004

0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

N

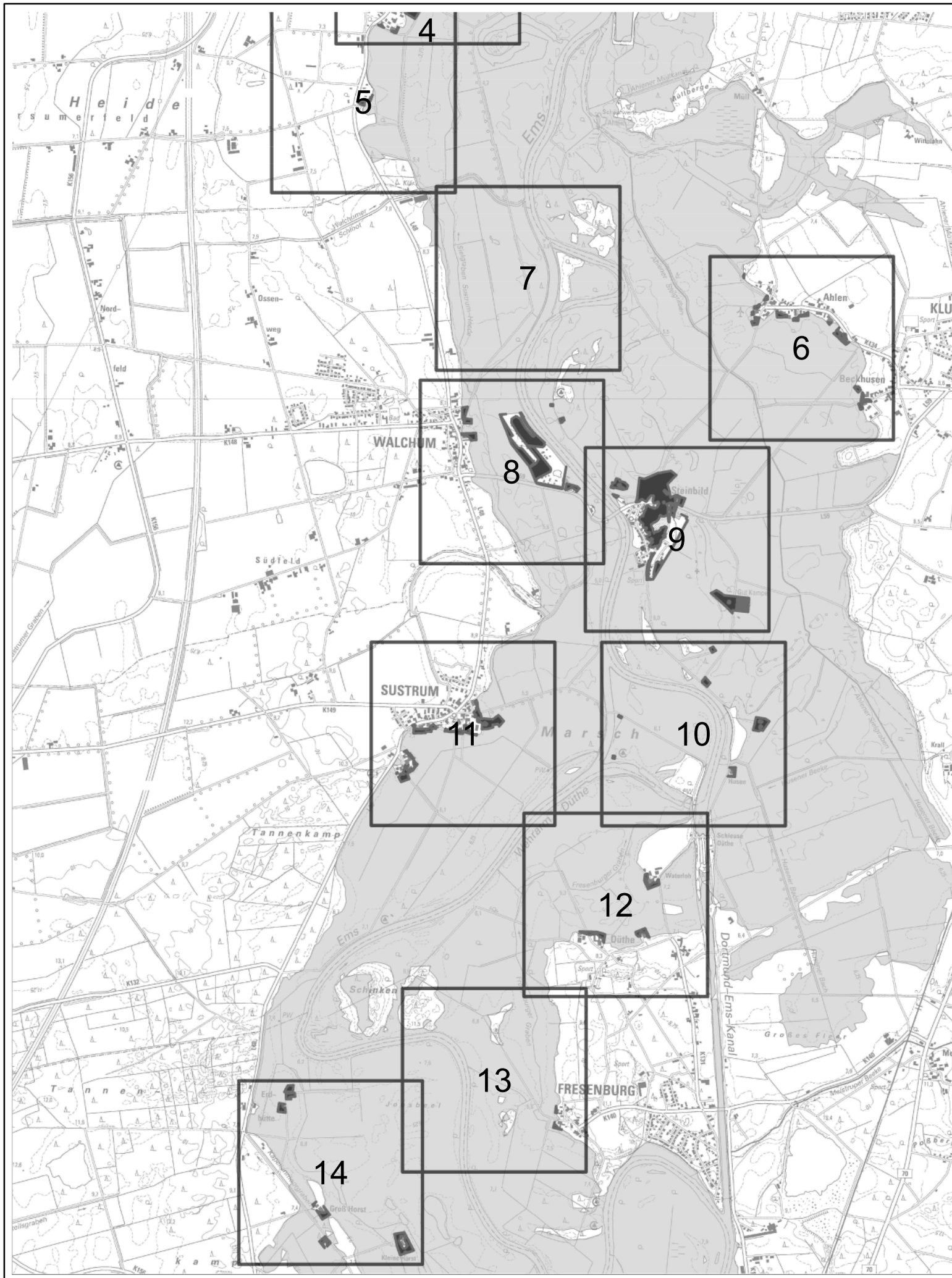
1:35.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 20.03.2013





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-




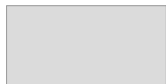
Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Teil 2
vom Stadtgebiet Lingen bei Dalum
bis zum Wehr Herbrum

Bekanntmachung des NLWKN vom 20.03.2013
- Az. 62023-02-02 -

ANLAGE Übersichtskarte 2 von 6

Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  Grenze Landkreis Emsland
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004

0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter



1:35.000

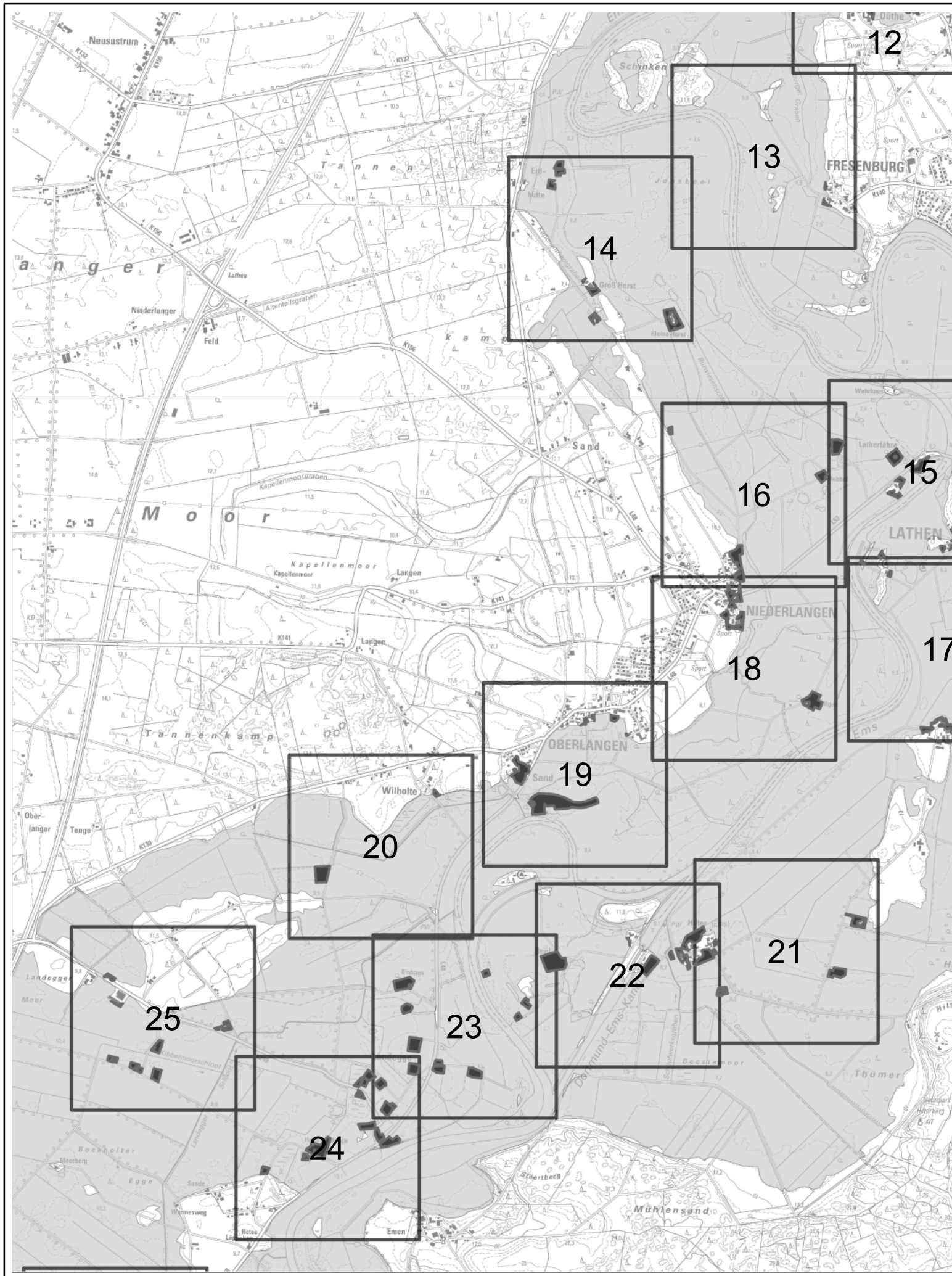
Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 20.03.2013







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland




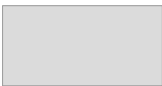
Teil 2
vom Stadtgebiet Lingen bei Dalum
bis zum Wehr Herbrum

Bekanntmachung des NLWKN vom 20.03.2013
- Az. 62023-02-02 -

ANLAGE

Übersichtskarte 3 von 6

Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  Grenze Landkreis Emsland
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004

0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

N

1:35.000

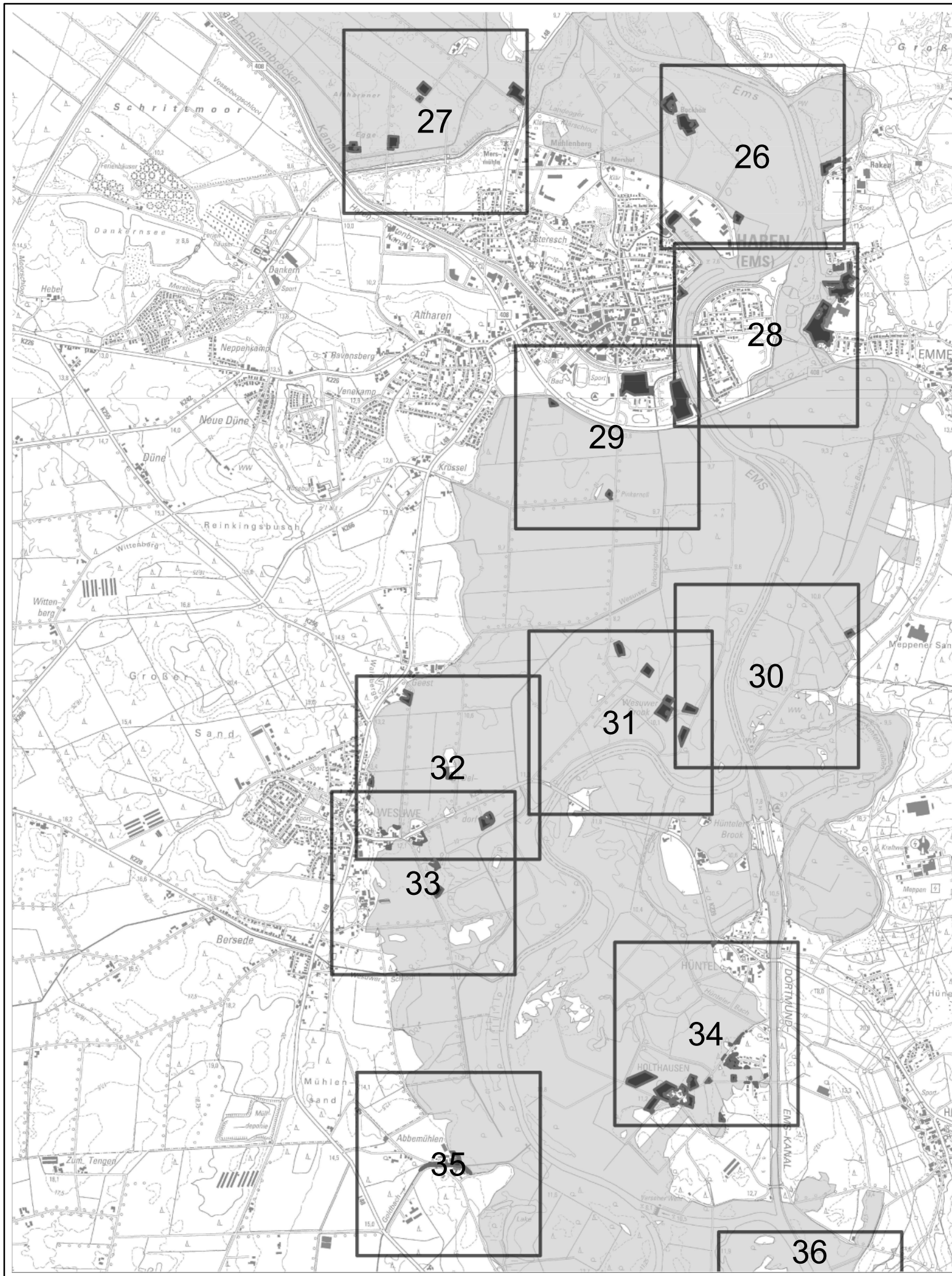
Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 20.03.2013







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-




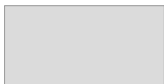
Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland

Teil 2
vom Stadtgebiet Lingen bei Dalum
bis zum Wehr Herbrum

Bekanntmachung des NLWKN vom 20.03.2013
- Az. 62023-02-02 -

ANLAGE Übersichtskarte 4 von 6

Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  Grenze Landkreis Emsland
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004

0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

N

1:35.000

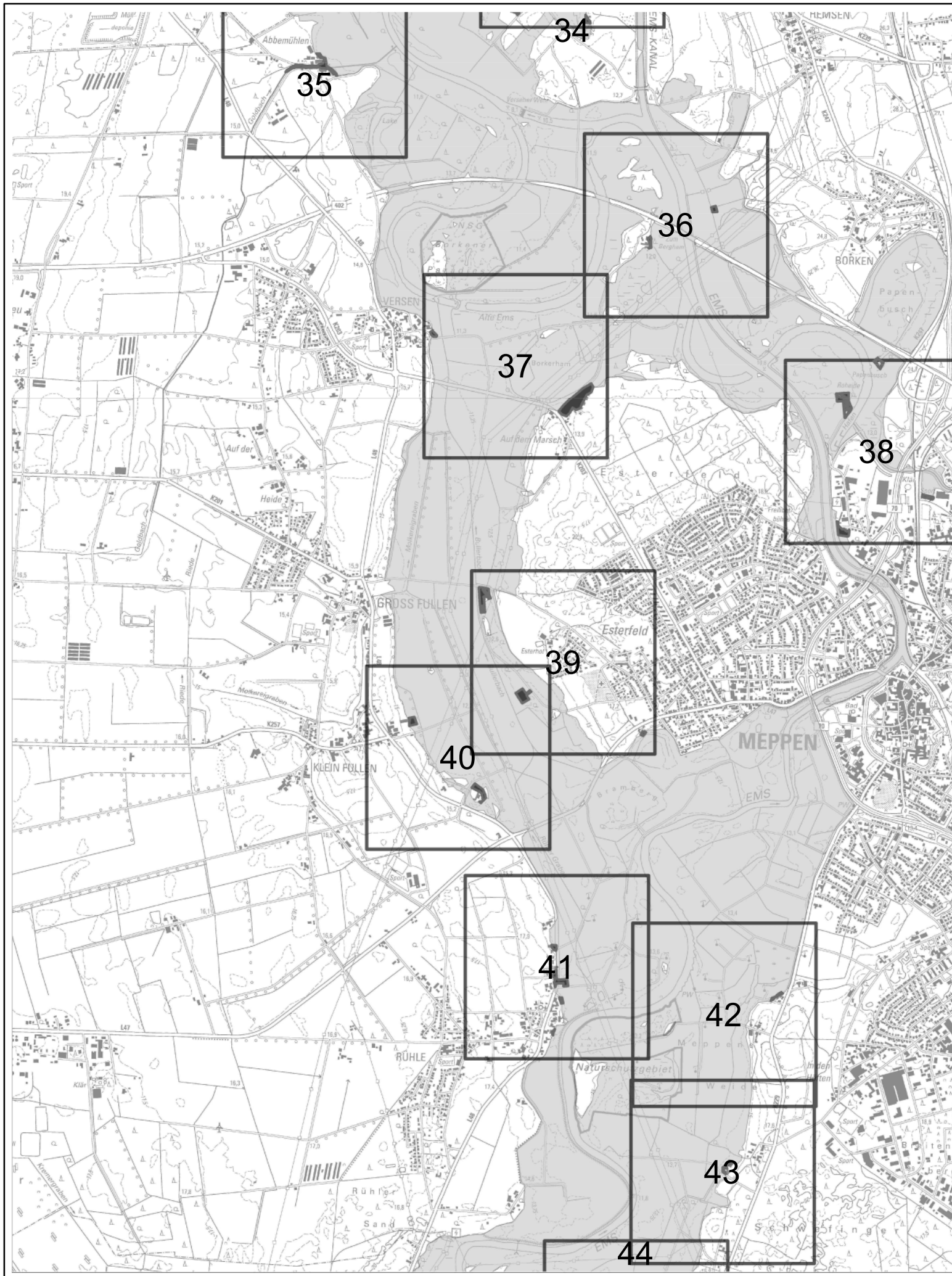
Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 20.03.2013







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland




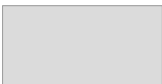
Teil 2
vom Stadtgebiet Lingen bei Dalum
bis zum Wehr Herbrum

Bekanntmachung des NLWKN vom 20.03.2013
- Az. 62023-02-02 -

ANLAGE

Übersichtskarte 5 von 6

Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  Grenze Landkreis Emsland
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004

0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

N

1:35.000

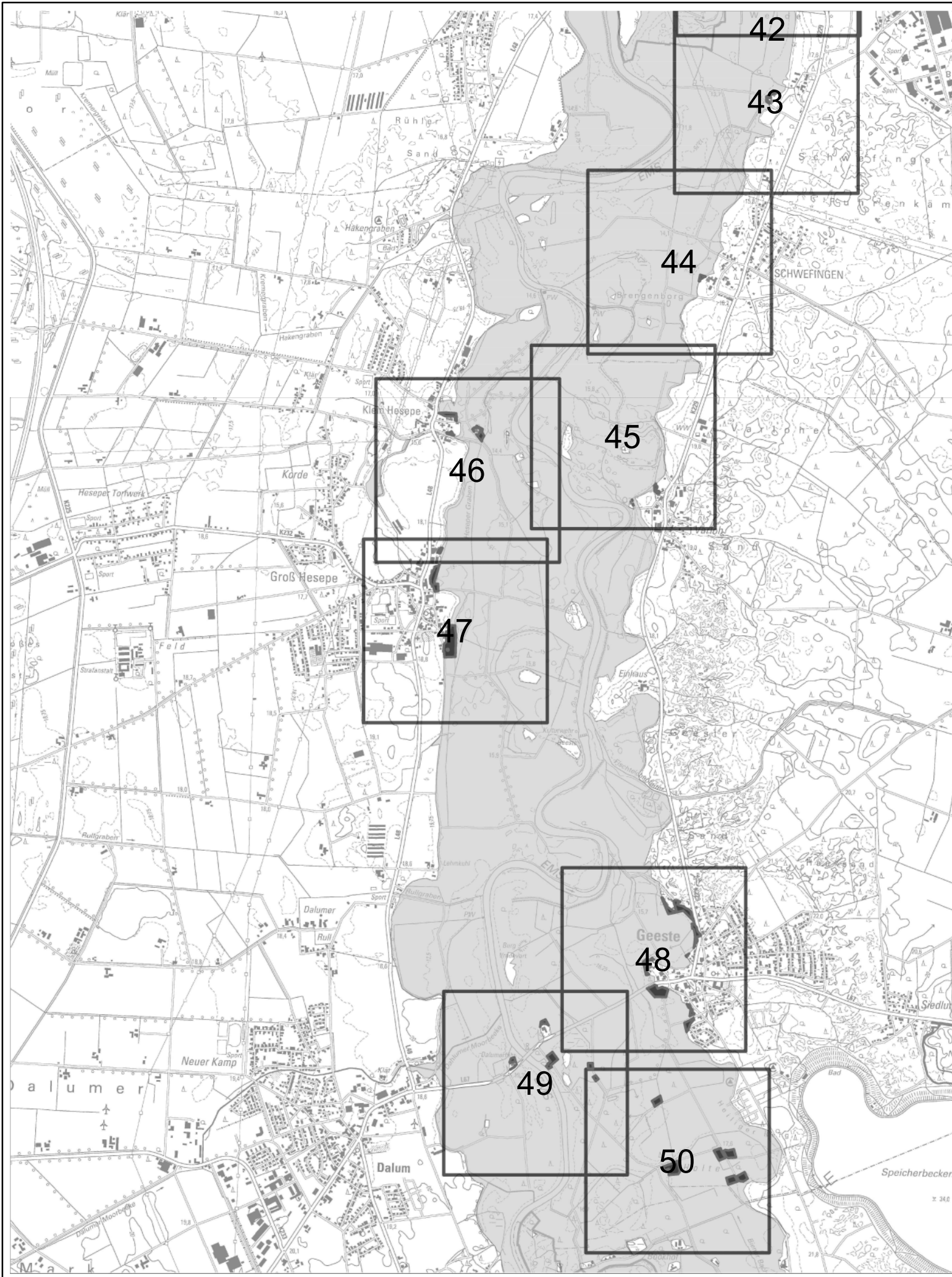
Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 20.03.2013







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Ems auf dem Gebiet des Landkreises Emsland




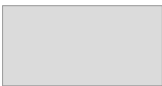
Teil 2
vom Stadtgebiet Lingen bei Dalum
bis zum Wehr Herbrum

Bekanntmachung des NLWKN vom 20.03.2013
- Az. 62023-02-02 -

ANLAGE

Übersichtskarte 6 von 6

Legende

-  Arbeitskarten - Nr. (Maßstab 1 : 5.000)
-  Grenze Landkreis Emsland
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ems
auf Grundlage der Verordnung vom 16.12.2004



0 250 500 1.000 1.500 2.000
Meter

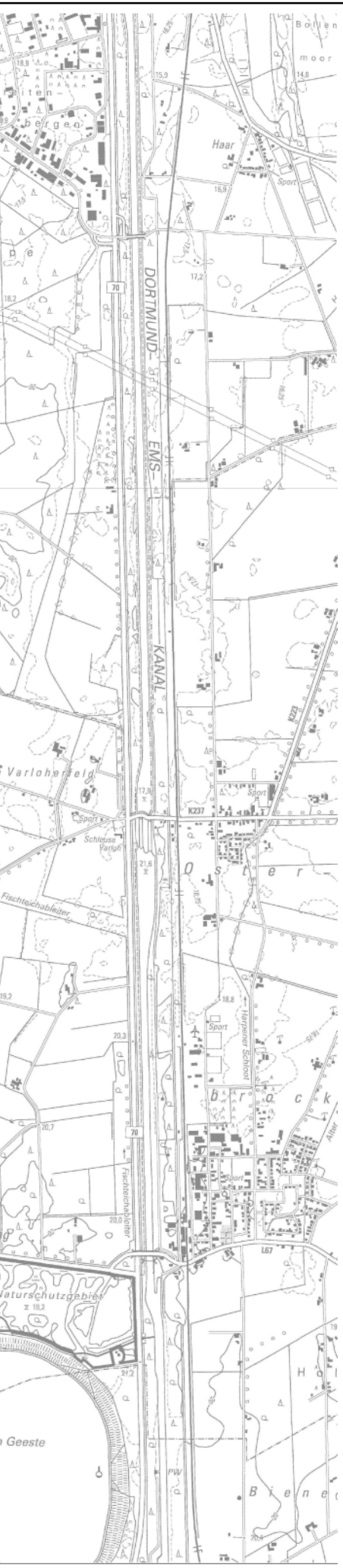
1:35.000

Quelle: Auszug aus Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung

© 2013



Meppen, den 20.03.2013



Stellenausschreibung

Im Kirchenamt der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** mit Dienstsitz in Hannover ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle der

Projektleitung „Verbesserung des kirchlichen Meldewesens“

zu besetzen. Die Stelle ist bis zum 31. 12. 2015 befristet.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Landeskirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Das kirchliche Meldewesen stellt Basisinformationen für wesentliche Steuerungsprozesse in der Kirche bereit. Der verantwortungsvolle Umgang mit den Daten der Gemeindeglieder hat daher eine hohe Relevanz. Ein gemeinsames Projekt der EKD und ihrer Gliedkirchen zur Verbesserung des kirchlichen Meldewesens hat das Ziel, die Strukturen des Meldewesens in den einzelnen Gliedkirchen anzugleichen und eine stärkere Verbindlichkeit der innerkirchlichen Regelungen zu erreichen.

Für die Durchführung dieses Projektes suchen wir eine engagierte, selbstständig arbeitende Persönlichkeit.

Ihre Aufgaben:

- Projektplanung und -steuerung,
- Analyse des Ist-Zustandes des Meldewesens in enger Zusammenarbeit mit den regional Verantwortlichen,
- Standardisierung und Beschreibung der Prozesse im Meldewesen,
- Entwicklung organisatorischer und rechtlicher Standards zur Harmonisierung der unterschiedlichen landeskirchlichen Regelungen,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur technischen Umsetzung der Projektziele.

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium in einer adäquaten Fachrichtung, Bachelorabschluss bzw. Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“,

- Erfahrung im Projektmanagement und in der Leitung von Projekten,
- Kenntnisse in der kirchlichen Verwaltung bzw. vergleichbarer Strukturen im kommunalen/staatlichen Bereich, möglichst Kenntnisse im kirchlichen Meldewesen,
- Erfahrung in der Prozessanalyse und -gestaltung,
- sehr gute IT-Kenntnisse möglichst auch im Umgang mit Datenbanken und Datenstrukturen und sehr gute MS-Office-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Ihre Arbeitsweise ist durch Kommunikations- und Teamfähigkeit, Eigeninitiative sowie Zielorientierung gekennzeichnet. Die Projektarbeit ist mit einer hohen Reisetätigkeit verbunden. Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen. Idealerweise sind Sie mit der Struktur und der Arbeit der evangelischen Kirche vertraut.

Wir bieten

- eine herausfordernde und interessante Tätigkeit in einem technisch modernen Umfeld,
- eine betriebliche Altersversorgung,
- flexible Arbeitszeitregelungen (Gleitzeit),
- ein „berufundfamilie“ zertifiziertes Arbeitsumfeld.

Die Eingruppierung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung der EKD in Anlehnung an die Bestimmungen des TVöD Bund nach EntgeltGr. 12.

Für Fragen stehen Ihnen Frau Niemeyer, Tel. 0511 2796-369, und Frau Hailmann, Tel. 0511 2796-342, gern zur Verfügung.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung – möglichst in Papierform – **bis zum 5. 4. 2013** an das Kirchenamt der EKD, Personalreferat Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 11/2013 S. 274

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten